



VERSICHERUNGSANSTALT
FÜR EISENBAHNEN & BERGBAU



VAI
Verkehrs -
Arbeitsinspektorat

Seilbahnanlagen

Schwerpunktkonzept aus Sicht des
Arbeitnehmerschutzes

Stand Mai 2016

Seilbahnanlagen

Schwerpunktkonzept
aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes

für das seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren
(Baugenehmigung, Betriebsbewilligung,
Konzessionsverlängerung)

sowie

für Sicherheitsberichte gemäß
§§ 57 bis 60 Seilbahngesetz

Vorwort der Verfasser

Die Verwaltungspraxis der Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich hat immer wieder gezeigt, dass die Umsetzung technischer Vorschriften (unter anderem auch des Arbeitnehmerschutzes) erschwert wird, wenn diese nicht bereits bei der Planung berücksichtigt werden und es dann erforderlich wird, Nachrüstungen oder Umbauten vorzunehmen.

Bereits im Sommer 2005 hat die Versicherung für Eisenbahnen und Bergbau ein Schwerpunktkonzept für Eisenbahnfahrzeuge als Informationsbroschüre aufgelegt. Dieses Schwerpunktkonzept wurde vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in Zusammenarbeit mit der Eisenbahnwirtschaft erarbeitet und bietet eine Zusammenstellung der wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen an, die bei Eisenbahnfahrzeugen zu beachten sind. Ergänzend dazu wurde nach dem Vorbild des Schwerpunktkonzeptes für Eisenbahnfahrzeuge ein Jahr später auch eine Zusammenstellung jener Arbeitnehmerschutzbestimmungen erarbeitet, die bei Eisenbahnanlagen zu beachten sind und deren Einhaltung daher im Rahmen der angeführten Gutachten nachzuweisen ist.

Beide Schwerpunktkonzepte haben sich rasch zu einer regelmäßig verwendeten Arbeitsgrundlage bei der Planung, Genehmigung und Evaluierung von Eisenbahnfahrzeugen und Eisenbahnanlagen entwickelt.

Auf Grund der guten Erfahrungswerte im Bereich der eisenbahnrechtlichen Verfahren hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat daher auch ein „Schwerpunktconcept Seilbahnanlagen“ erarbeitet, in dem die wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen für Seilbahnen zusammenfassend dargestellt werden.

Durch das Seilbahngesetz 2003 wird das Seilbahnunternehmen verpflichtet, Sicherheitsanalysen über mögliche Risiken zu erstellen sowie die geplanten Maßnahmen zur Behebung von Risiken und Gefahrensituationen in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen. Ergänzend dazu wurde in der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr) festgelegt, in welcher Weise die Erfüllung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes im Sicherheitsbericht nachzuweisen sind. Im seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmerschutzes von der jeweiligen Seilbahnbehörde (Verkehrsminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen.

Die seilbahnrechtlichen Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Die dabei einzuhaltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen werden im „Schwerpunktconcept Seilbahnanlagen“ erläutert.

Die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau freut sich daher, Ihnen die mittlerweile dritte aktualisierte Auflage des „Schwerpunktconceptes Seilbahnanlagen“ (Stand Mai 2016) als Informationsbroschüre anbieten zu können.



Dr. Reinhart Kuntner
(Verkehrs-Arbeitsinspektorat)



Obmann Gottfried Winkler
(Versicherungsanstalt
für Eisenbahnen und Bergbau)

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung zur Anwendung des Schwerpunktkonzepts	8
---	---

I Baugenehmigung

1.	Modul Allgemeines	22
2.	Modul Hochbau	32
3.	Modul Seilbahntechnik (Antriebs- und Umlenkstationen, Stützen, Seil, Fahrzeuge)	40
4.	Modul Elektronik (Energieversorgung, Sicherungstechnik)	46
5.	Modul maschinentechnische Einrichtungen (einschließlich Fahrzeugbahnhof)	48

II Betriebsbewilligung

1.	Modul Allgemeines	52
----	--------------------------	----

Impressum	79
------------------	----

ergänzende Literatur:

- a. Merkblatt M 030 der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt oder der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (**ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG**) mit Erläuterungen
- b. Merkblatt R 6 der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (**Seilbahngesetz – SeilbG**)

Vorbemerkung zur Anwendung des Schwerpunktkonzepts

Durch das Seilbahngesetz 2003 wurden für die Genehmigung von Seilbahnanlagen neue Rahmenbedingungen für das Genehmigungsverfahren geschaffen. Das Seilbahnunternehmen hat für jede geplante Seilbahnanlage sowie für jeden Umbau **Sicherheitsanalysen** durchzuführen, bei denen alle im Einzelfall in Betracht kommenden sicherheitsrelevanten Aspekte des Systems und seiner Umgebung im Rahmen der Planung, der Ausführung und der Inbetriebnahme berücksichtigt und an Hand der bisherigen Erfahrungen alle Risiken ermittelt werden, die während des Betriebes auftreten können. Sicherheitsanalysen sind unter Berücksichtigung von Art und Umfang des Bauvorhabens für die Bereiche Seilbahntechnik, Elektrotechnik, Sicherungstechnik, Brandschutz, Hochbau und Geologie sowie für sonstige den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Gefährdungsbilder, **jeweils einschließlich der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes** durchzuführen. Die Sicherheitsanalysen führen zur Erstellung eines Verzeichnisses der Risiken und Gefahrensituationen und zur Festlegung einer Liste der Sicherheitsbauteile. Das Ergebnis der Sicherheitsanalysen ist **in einem Sicherheitsbericht zusammenzufassen**, in dem die geplanten Maßnahmen zur Behebung von Risiken und Gefahrensituationen anzuführen sind (vgl. §§ 57 bis 60 SeilbG).

Ergänzend zum Seilbahngesetz 2003 wurde in der **Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr (AVO Verkehr)** näher festgelegt, in welcher Weise der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu erfolgen hat.

Im seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren sind die **Belange des Arbeitnehmerschutzes im Wege eines Konzentrationsprinzips** von

der jeweiligen Seilbahnbehörde (Verkehrsminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde) zu berücksichtigen. Die seilbahnrechtlichen Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, dass Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden (vgl. insbesondere §§ 92 bis 94 ASchG sowie §§ 12 und 26 Abs. 8 ArbIG).

Durch das **vorliegende Schwerpunktkonzept für Seilbahnanlagen** soll die rechtzeitige Einbindung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes in den Sicherheitsbericht und damit in das seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren erleichtert werden. Das Schwerpunktkonzept erläutert insbesondere § 8 Abs. 2 Z 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 Z 3 der AVO Verkehr (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Unterlage für spätere Arbeiten, Explosionsschutzdokument), § 8 Abs. 2 Z 4 und § 9 Abs. 2 Z 4 der AVO Verkehr (Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften) sowie § 9 Abs. 2 Z 1 der AVO Verkehr (Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen).

Das Schwerpunktkonzept Seilbahnanlagen ist nach folgenden Grundsätzen aufgebaut:

1. Das neue Seilbahngesetz formuliert unterschiedliche Anforderungen einerseits für die Baugenehmigung und andererseits für die Betriebsbewilligung. Aus diesem Grund ist auch das Schwerpunktkonzept in zwei Teilen (**I. Baugenehmigung, II. Betriebsbewilligung**) aufgebaut.

2. Grundsätzlich hat der Arbeitgeber bei jedem Projekt auf Grund der Arbeitnehmerschutzbestimmungen Entwurfsunterlagen sowie weitere Unterlagen vorzulegen. Diese Verpflichtungen bei jedem Projekt sind im **Modul „1. Allgemeines“** zusammengefasst. Dieses Modul ist daher immer anzuwenden.

3. Seilbahnprojekte sind in den meisten Fällen aus Einzelmodulen aufgebaut, und zwar im wesentlichen aus den Einzelmodulen
 - **Hochbau,**
 - **Seilbahntechnik** (Antriebs- und Umlenkstationen, Stützen, Seil, Fahrzeuge),
 - **Elektrotechnik** (Energieversorgung, Sicherungstechnik) und
 - **maschinentechnische Einrichtungen** (einschließlich Fahrzeugbahnhof).

Nach den bisherigen Erfahrungen können im Seilbahnbereich die meisten **Projekte aus den angeführten Einzelmodulen aufgebaut** werden, so beispielsweise ein Werkstättenprojekt aus den Einzelmodulen Hochbau und maschinentechnische Einrichtungen.

4. Innerhalb der einzelnen Module werden die **wichtigsten Arbeitnehmerschutzbestimmungen für diesen Fachbereich** aufgelistet. Das bedeutet aber nicht, dass auch immer alle der aufgelisteten Regelungen zur Anwendung gelangen müssen (z. B. die Flüssiggas-Verordnung nur dort, wo auch derartige Einrichtungen errichtet werden sollen). Gleichzeitig kann es aber auch erforderlich werden, über die angeführten Arbeitnehmerschutzbestimmungen hinaus weitere Arbeitnehmerschutzregelungen heranzuziehen (abhängig von den Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls).

5. Abgesehen vom Modul „1. Allgemeines“, wo auch der Inhalt der Arbeitnehmerschutzbestimmungen selbst abgedruckt ist, kann aus Gründen des Umfangs der Broschüre bei den Einzelmodulen (Hochbau, Seilbahntechnik, Elektrotechnik, maschinentechnische Einrichtungen) nur jeweils eine **Liste der anzuwendenden Rechtsvorschriften** abgedruckt werden, die Bestimmungen selbst wären zusätzlich zu beschaffen.
6. Das Schwerpunktkonzept Seilbahnanlagen betrachtet in den Einzelmodulen nur jene Fachbereiche, die in Seilbahnprojekten häufig vorkommen (Hochbau, Seilbahntechnik, Elektrotechnik, maschinentechnische Einrichtungen). Nur so kann das vorliegende Schwerpunktkonzept schlank und übersichtlich gehalten werden. So genannte „Exoten“ (also Projekte, die nur sehr selten errichtet werden, beispielsweise seilbahneigene Energieversorgungsanlagen) können aus Gründen des Umfangs der Broschüre nicht berücksichtigt werden und wären dann im Einzelfall zu behandeln.

Die in das vorliegende Schwerpunktkonzept **eingearbeiteten Rechtsvorschriften** sind:

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG),
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG),
- Arbeitsstättenverordnung (AStV),
- Arbeitsmittelverordnung (AM-VO),
- Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009 (HBV 2009),
- Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012),
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV),
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT),
- Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV),

- Verordnung für brennbare Flüssigkeiten (VbF),
- Flüssiggas-Verordnung (FGV),
- Kälteanlagenverordnung
- Kennzeichnungsverordnung (KennV) und
- Maschinensicherheitsverordnung 2010 (MSV 2010)

Das vorliegende Schwerpunktkonzept für Seilbahnanlagen soll somit insbesondere eine **Arbeitsgrundlage und Unterstützung** anbieten

- für die **Planung und Konstruktion** von Seilbahnanlagen, durch Seilbahnplaner und Hersteller,
- für die **Erstellung von Sicherheitsberichten** zum Antrag auf seilbahnrechtliche Baugenehmigung,
- für die Durchführung des **seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens** durch die zuständige Seilbahnbehörde (Verkehrsminister, Landeshauptmann, Bezirksverwaltungsbehörde),
- für die **Evaluierung** von Seilbahnanlagen und seilbahnsicherungstechnischen Einrichtungen durch den Arbeitgeber gemäß §§ 4 und 5 ASchG und
- für die Tätigkeit der **Sicherheitsfachkräfte**, Arbeitsmediziner und Sicherheitsvertrauenspersonen.

Abschließend darf angemerkt werden:

Die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr gilt aufgrund des 2. Stabilitätsgesetzes 2012 als Verordnung gemäß § 101 Abs. 4 ASchG. § 1 Abs. 2 AVO Verkehr gilt daher für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003), BGBl. I Nr. 103/2003, einschließlich Schleplifte.

Die Neugestaltung des seilbahnrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat eine Reihe grundsätzlicher Änderungen bewirkt. Praktische Erfahrungen über das „neue“ seilbahnrechtliche Genehmigungsverfahren liegen inzwischen in hohem Ausmaß vor. Das Schwerpunktkonzept für Seilbahnanlagen hat sich bei den Seilbahnbehörden, Planern, Sicherheitsanalysenerstellern und Sicherheitsberichterstatlern als fixer Bestandteil zum Nachweis der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften in den Genehmigungsverfahren etabliert. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, darf auch weiterhin alle Anwender des Schwerpunktkonzepts einladen, **Anregungen zur Verbesserung oder Ergänzungen** an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat zu übermitteln:

eMail: reinhard.kuntner@sozialministerium.at oder
leopold.flasch@sozialministerium.at

Alle Merkblätter stehen auch als **Download** zur Verfügung:

Homepage des Zentral- Arbeitsinspektorates:

www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Verkehr/Publikationen/

Homepage der VAEB:

www.vaeb.at » unter Downloads/Publikationen zu allen Themen

Die **Bestellung** aller Merkhefte ist ebenfalls möglich:

www.vaeb.at » Unfallverhütungsdienst

**Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie
über die Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes
und über den Nachweis der Einhaltung
in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens
(Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 – AVO Verkehr 2011)**

**Arbeitnehmerschutzverordnung
Verkehr 2011 (Auszug)
BGBl. II Nr. 17/2012**

Auf Grund der §§ 15 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Verkehrs-Arbeitsinspektion (Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz 1994 – VAIG 1994), BGBl. Nr. 650/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2011, und der §§ 92 bis 94 des Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 51/2011, wird verordnet:

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil

Allgemeines

§ 1. Geltungsbereich

2. Teil

Eisenbahnrechtliches Verfahren

§ 2. Verkehrsgenehmigung und Verkehrskonzession

§ 3. Sicherheitsbescheinigung

§ 4. Sicherheitsgenehmigung

§ 5. Eisenbahnrechtliche Baugenehmigung und Bauartgenehmigung

§ 6. Betriebsbewilligung

§ 7. Allgemeine Anordnungen an Eisenbahnbedienstete

3. Teil

Seilbahnrechtliches Verfahren

§ 8. Sicherheitsbericht

§ 9. Betriebsbewilligung

§ 10. Konzessionsverlängerung

4. Teil

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

§ 11. Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 12. Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

5. Teil

Schifffahrtsrechtliches Verfahren

§ 13. Konzession

§ 14. Bewilligung

§ 15. Benützungsbewilligung

§ 16. Schiffszulassung

6. Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 17. Außerkrafttreten

1. Teil
Allgemeines
Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen der §§ 2 bis 7 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG), BGBl. Nr. 60/1957.

(2) Die Bestimmungen der §§ 8 bis 10 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003), BGBl. I Nr. 103/2003.

(3) Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 dieser Verordnung gelten für Genehmigungsverfahren nach dem Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, soweit Genehmigungen nach dem Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, nach dem Bundesgesetz über Seilbahnen (Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003), BGBl. I Nr. 103/2003, oder nach dem Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz - SchFG), BGBl. I Nr. 62/1997, berührt sind.

3. Teil
Seilbahnrechtliches Verfahren
Sicherheitsbericht

§ 8. (1) Im Rahmen eines Sicherheitsberichtes gemäß §§ 59 zweiter Satz und 60 des Seilbahngesetzes ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Sicherheitsberichte gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Einhaltung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994,
2. Prüfung der Einhaltung der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 des Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999,
3. Prüfung der Einhaltung der Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004,
4. Prüfung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
5. Prüfung der Einhaltung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, sowie gemäß Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000,
6. Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994.

Betriebsbewilligung

§ 9. (1) Vor Erteilung der Betriebsbewilligung gemäß § 48 des Seilbahngesetzes ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

(2) Der Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes gemäß Abs. 1 hat insbesondere zu enthalten:

1. Prüfbefunde über die Abnahmeprüfungen, insbesondere gemäß § 7 der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000,
2. Nachweis der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl. II Nr. 101/1997,
3. Nachweis der Aktualisierung der Dokumente gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 bis 3,
4. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften gemäß § 8 Abs. 2 Z 4,

5. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften gemäß § 8 Abs. 2 Z 5,
6. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der im Sicherheitsbericht gemäß § 59 zweiter Satz des Seilbahngesetzes angeführten Maßnahmen zur Behebung von Risiken und Gefahrensituationen zum Schutz der Arbeitnehmer,
7. Nachweis der Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 2 Z 6.

Konzessionsverlängerung

§ 10. (1) Im Rahmen des Nachweises des sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes gemäß § 28 Abs. 2 des Seilbahngesetzes ist jeweils auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes zu überprüfen und nachzuweisen.

(2) Nachweise gemäß Abs. 1 haben zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes insbesondere zu umfassen:

1. Prüfung der Aktualisierung und Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente gemäß § 5 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994, der Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG), BGBl. I Nr. 37/1999 und der Explosionsschutzdokumente gemäß Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004,
2. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der Arbeitnehmerschutzvorschriften, insbesondere des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, und der Verordnungen in Durchführung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes,
3. Prüfung der Einhaltung und Umsetzung der sonstigen Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, insbesondere der Rechtsvorschriften gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, sowie Anhang A und Anhang B der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000,
4. Prüfung der Einhaltung der Maßnahmen gemäß § 95 Abs. 3 Z 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994, bei erteilten Ausnahmegenehmigungen,

5. Prüfung der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung gemäß Kennzeichnungsverordnung (KennV), BGBl. II Nr. 101/1997, sowie
6. Prüfung der Prüfbefunde über Abnahmeprüfungen und wiederkehrenden Prüfungen, insbesondere gemäß §§ 7 bis 11 Arbeitsmittelverordnung (AM-VO), BGBl. II Nr. 164/2000.

4. Teil

Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren

Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 11. (1) Im Rahmen eines Genehmigungsantrages gemäß § 5 Abs. 1 oder § 24a Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

(2) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Gutachten gemäß §§ 31a Abs. 1, 32a Abs. 3 und 33a Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 5 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

(3) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 seilbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Sicherheitsberichte gemäß § 59 zweiter Satz und 60 des Seilbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 8 Abs. 2 Z 1 bis Z 6 anzuwenden.

(4) Soweit im Rahmen des Genehmigungsantrages gemäß Abs. 1 Verwaltungsvorschriften über die Binnenschifffahrt berührt sind und daher Nachweise gemäß § 48 des Schifffahrtsgesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 14 Abs. 2 Z 1 bis 6 anzuwenden.

Fertigstellungsanzeige, Nachkontrolle

§ 12. (1) Im Rahmen einer Fertigstellungsanzeige gemäß § 20 Abs. 1 oder § 24h Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sowie im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs. 1 oder § 26 Abs. 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 ist auch die Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes nachzuweisen.

(2) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs. 2 oder einer Überprüfung gemäß § 24h Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 eisenbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind und daher Prüfbescheinigungen oder Erklärungen gemäß § 34b des Eisenbahngesetzes vorzulegen sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 6 Abs. 2 Z 1 bis 6 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs. 1 oder § 24h Abs. 5 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes die Prüfungen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 bis 6 nachzuweisen.

(3) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes seilbahnrechtliche Verwaltungsvorschriften berührt sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 9 Abs. 2 Z 1 bis 7 anzuwenden. Im Rahmen einer Nachkontrolle gemäß § 22 Abs. 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 sind zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes die Prüfungen gemäß § 9 Abs. 2 Z 1 bis 7 nachzuweisen.

(4) Soweit im Rahmen einer Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs. 2 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes Verwaltungsvorschriften über die Binnenschifffahrt berührt sind, ist zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen des Arbeitnehmerschutzes § 15 Abs. 2 Z 1 bis 6 anzuwenden.

6. Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen
Außerkräftreten

§ 17. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr), BGBl. II Nr. 422/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2011, außer Kraft.

I Baugenehmigung

1. Modul **Allgemeines**
2. Modul **Hochbau**
3. Modul **Seilbahntechnik**
(Antriebs- und Umlenkstationen, Stützen, Seil, Fahrzeuge)
4. Modul **Elektronik**
(Energieversorgung, Sicherungstechnik)
5. Modul **maschinentechnische Einrichtungen**
(einschließlich Fahrzeugbahnhof)

1. Allgemeines

Das Arbeitnehmerschutzrecht sieht vor, dass der Arbeitgeber auf Grund der Arbeitnehmerschutzbestimmungen **Entwurfsunterlagen sowie weitere Unterlagen** zur Behandlung der Erfordernisse des Arbeitnehmerschutzes beizuschließen hat. Soweit die Entwurfsunterlagen und weiteren Unterlagen nicht bereits in den eisenbahnrechtlichen Unterlagen enthalten sind (z.B. § 11 VbF), sind sie gesondert vorzulegen.

Jedenfalls gesondert vorzulegen sind jene Unterlagen, die vom Arbeitgeber in weiterer Folge laufend an sich ändernde Gegebenheiten anzupassen sind (vgl. § 4 Abs. 4 und Abs. 5 ASchG, § 5 Abs. 3 VEXAT). Die laufend anzupassenden Unterlagen können daher auch nicht Teil des Bauentwurfs sein. Das Modul „Allgemeines“ umfasst daher die vom Arbeitgeber vorzulegenden Entwurfsunterlagen sowie weiteren Unterlagen.

Die Regelungen des Moduls „Allgemeines“ **gelten gleichermaßen ergänzend** zu den anschließenden Modulen „Hochbau“, „Seilbahntechnik“, „Elektrotechnik“ und „maschinentechnische Einrichtungen“.

Die wichtigsten vom Arbeitgeber auf Grund des Arbeitnehmerschutzrechts vorzulegenden und in weiterer Folge laufend an sich ändernde Gegebenheiten anzupassenden **Unterlagen** sind:

- **Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente** (§§ 92 Abs. 3 und 93 Abs. 2 ASchG, vgl. 0.1 und 0.9),
- **Unterlage für spätere Arbeiten** (§ 8 BauKG, vgl. 0.11),
- **Explosionsschutzdokument** (§ 5 VEXAT, vgl. 0.13)

Im Rahmen der Beurteilung des Projekts ist daher auch zu überprüfen

- die **Vollständigkeit** der vom Arbeitgeber beizuschließenden ergänzenden Unterlagen und
- die **Übereinstimmung** der vom Arbeitgeber beizuschließenden ergänzenden Unterlagen mit den Rechtsvorschriften.

1.1	
<p>§ 92 Abs. 3 ASchG § 93 Abs. 2 ASchG</p> <p>Unterlagen, Sicherheits- und Gesundheits- schutzdokumente</p>	<p>Dem Genehmigungsantrag ist in dreifacher Ausfertigung anzuschließen:</p> <ul style="list-style-type: none"> + Beschreibung der Arbeitsstätte, + Verzeichnis der Arbeitsmittel, + erforderliche Pläne und Skizzen, + sonst für die Beurteilung des Projektes erforderliche Unterlagen, + Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, soweit die Erstellung dieser Dokumente im Zeitpunkt der Antragsstellung bereits möglich ist.
1.2	
<p>§ 5 ASchG</p> <p>Sicherheits- und Gesundheits- schutz- dokumente</p>	<p>Arbeitgeber sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.</p>

1.3

§ 4 Abs. 1 ASchG **Ermittlung und Beurteilung der Gefahren**

Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden **Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen**. Dabei sind die Grundsätze der Gefahrenverhütung gemäß § 7 anzuwenden. Insbesondere sind dabei zu berücksichtigen:

- + die Gestaltung und die Einrichtung der **Arbeitsstätte**,
- + die Gestaltung und der Einsatz von **Arbeitsmitteln**,
- + die Verwendung von **Arbeitsstoffen**,
- + die Gestaltung der **Arbeitsplätze**,
- + die Gestaltung der **Arbeitsverfahren und Arbeitsvorgänge** und deren Zusammenwirken,
- + die Gestaltung der **Arbeitsaufgaben** und die **Art der Tätigkeiten**, der **Arbeitsumgebung**, **der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation** und
- + der Stand der **Ausbildung und Unterweisung** der Arbeitnehmer.

1.4	
<p>§ 4 Abs. 2 ASchG besonders gefährdete oder schutzbedürftige Arbeitnehmer</p>	<p>Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sind auch besonders gefährdete und schutzbedürftige Arbeitnehmer im Hinblick auf Konstitution, Körperkräfte, Alter und Qualifikation (§ 6 Abs. 1 ASchG) zu berücksichtigen.</p> <p>Insbesondere ist zu ermitteln und zu beurteilen, inwieweit sich an bestimmten Arbeitsplätzen oder bei bestimmten Arbeitsvorgängen spezifische Gefahren für Arbeitnehmer ergeben können, für die ein besonderer Personenschutz besteht.</p>
1.5	
<p>§ 4 Abs. 3 ASchG Maßnahmen zur Gefahrenverhütung</p>	<p>Auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 ASchG sind die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung festzulegen. Dabei sind auch Vorkehrungen für absehbare Betriebsstörungen und für Not- und Rettungsmaßnahmen zu treffen. Diese Maßnahmen müssen in alle Tätigkeiten und auf allen Führungsebenen einbezogen werden. Schutzmaßnahmen müssen soweit wie möglich auch bei menschlichem Fehlverhalten wirksam sein.</p>

1.6	
<p>§ 4 Abs. 6 ASchG geeignete Fachleute</p>	<p>Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Feststellung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls geeignete Fachleute heranzuziehen. Mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren können auch die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner sowie sonstige geeignete Fachleute, wie Chemiker, Toxikologen, Ergonomen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen beauftragt werden.</p>
1.7	
<p>§ 76 Abs. 3 Z 8 und 9 ASchG Beziehung der Sicherheitsfachkräfte</p>	<p>Arbeitgeber haben die Sicherheitsfachkräfte und und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung.</p>
1.8	
<p>§ 81 Abs. 3 Z 9 und 10 ASchG Beziehung der Arbeitsmediziner</p>	<p>Arbeitgeber haben die Arbeitsmediziner und erforderlichenfalls weitere Fachleute hinzuzuziehen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung.</p>

1.9	
§ 8 Abs. 1 BauKG Unterlage für spätere Arbeiten	Der Bauherr hat dafür zu sorgen, dass eine Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk erstellt wird.
1.10	
§ 8 Abs. 2 BauKG Unterlage für spätere Arbeiten	Die Unterlage für spätere Arbeiten muss die zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch erforderlichen Angaben über die Merkmale des Bauwerkes (wie Zugänge, Anschlagpunkte, Gerüstverankerungspunkte, Gas-, Wasser- und Stromleitungen) enthalten, die bei späteren Arbeiten zu berücksichtigen sind.
1.11	
§ 8 Abs. 3 BauKG Unterlage für spätere Arbeiten	Die Unterlage ist in der Vorbereitungsphase zu erstellen.

1.12	
§ 5 Abs. 1 VEXAT Explosionsschutzdokument	Arbeitgeber müssen auf Grundlage der Ermittlung und Beurteilung ein Explosionsschutzdokument erstellen und auf dem letzten Stand halten.
1.13	
§ 5 Abs. 2 VEXAT Explosionsschutzdokument	<p>Das Explosionsschutzdokument muss jedenfalls Angaben enthalten über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die festgestellten Explosionsgefahren, insbesondere bei <ol style="list-style-type: none"> a. Normalbetrieb b. vorhersehbaren Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung, c. Arbeiten nach § 6 Abs. 3 VEXAT; 2. die zur Gefahrenvermeidung durchzuführenden primären, sekundären und konstruktiven Explosionsschutzmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen und Vorkehrungen für vorhersehbare Störungen, Instandhaltung, Reinigung, Prüfung und Störungsbehebung; 3. die örtliche Festlegung der explosionsgefährdeten Bereiche und deren Einstufung in Zonen;

	<ol style="list-style-type: none">4. die Eignung der in den jeweiligen explosionsgefährdeten Bereichen verwendeten Arbeitsmittel, elektrischen Anlagen, Arbeitskleidung und persönlichen Schutzausrüstung sowie über Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen;5. Umfang und Ergebnisse von Prüfungen und Messungen in Zusammenhang mit explosionsgefährdeten Bereichen;6. die im Fall von Warn- oder Alarmbedingungen zur Explosionsvermeidung erforderlichen technischen und organisatorischen Vorkehrungen und durchzuführenden Maßnahmen;7. Arbeiten nach § 6 Abs. 3 VEXAT;8. Angaben über Ziel, Maßnahmen und Modalitäten der Koordination, wenn in der Arbeitsstätte auch betriebsfremde ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden.
--	--

1.14

§ 5 Abs. 3 VEXAT **Explosionsschutz- dokument**

Das **Explosionsschutzdokument** ist vor Aufnahme der Arbeit zu erstellen. Es ist zu überarbeiten, wenn wesentliche Änderungen, die Auswirkungen auf den Schutz vor explosionsfähigen Atmosphären haben, vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Änderungen der Arbeitsvorgänge, der Art der verwendeten Arbeitsstoffe, der Arbeitsstätte einschließlich der elektrischen Anlage, der Arbeitsmittel, der Arbeitskleidung, der persönlichen Schutzausrüstung oder der Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen, die für den sicheren Betrieb in explosionsgefährdeten Bereichen erforderlich sind oder dazu beitragen.

2. Hochbau

Das Modul „Hochbau“ umfasst das **Bauwerk samt Einrichtungen für den Geschäfts- und Bürobetrieb** (z. B. Fahrzeugbahnhofsgebäude, Verwaltungseinrichtungen, Geschäftslokale, Diensträume, Kassaräume usw.), sanitäre Vorkehrungen, Sozialeinrichtungen usw. einschließlich das **zugehörige Betriebsgelände**.

Bei einem Einbau von technischen Einrichtungen sind

- die diesbezüglichen **Module ergänzend** anzuwenden (beispielsweise "Modul maschinentechnische Einrichtung" für Werkstatteinrichtungen ergänzend zum Modul „Hochbau“ oder Modul „Elektrotechnik“ für Batterieräume ergänzend zum Modul „Hochbau“) sowie
- **Rückwirkungen** der ergänzend angewendeten Module auf das „Modul Hochbau“ (beispielsweise Maßnahmen gegen Lärm und Vibrationen oder Explosionsschutz) zu beachten.

<p>2.1</p>	<p>ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG), insbesondere:</p> <p>2. Abschnitt (Arbeitsstätten)</p> <p>§ 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten § 21 – Arbeitsstätten in Gebäuden § 22 – Arbeitsräume § 23 – Sonstige Betriebsräume § 24 – Arbeitsstätten im Freien § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz § 26 – Erste Hilfe § 27 – Sanitäre Vorkehrungen in Arbeitsstätten § 28 – Sozialeinrichtungen in Arbeitsstätten § 30 – Nichtraucherchutz</p> <p>6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze)</p> <p>§ 61 – Arbeitsplätze § 65 – Lärm § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen § 67 – Bildschirmarbeitsplätze</p>
<p>2.2</p>	<p>ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (AStV), insbesondere:</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten)</p> <p>§ 2 – Verkehrswege § 3 – Ausgänge § 4 – Stiegen</p>

- § 5 – Beleuchtung und Belüftung von Räumen
- § 6 – Fußböden, Wände und Decken
- § 7 – Türen und Tore
- § 8 – Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer
- § 9 – Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen
- § 11 – Gefahrenbereiche
- § 15 – Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsplätzen

2. Abschnitt (Sicherung der Flucht)

- § 16 – Grundsätzliche Bestimmungen zur Sicherung der Flucht
- § 17 – Fluchtwege, gesicherte Fluchtbereiche, Notausgänge
- § 18 – Abmessungen von Fluchtwegen und Notausgängen
- § 19 – Anforderungen an Fluchtwege
- § 20 – Anforderungen an Notausgänge
- § 21 – Anforderungen an gesicherte Fluchtbereiche
- § 22 – Stiegenhaus

3. Abschnitt (Anforderungen an Arbeitsräumen)

- § 23 – Raumhöhe in Arbeitsräumen
- § 24 – Bodenfläche und Luftraum
- § 25 – Lichteintrittsflächen und Sichtverbindung
- § 26 – Natürliche Lüftung
- § 27 – Mechanische Be- und Entlüftung
- § 28 – Raumklima in Arbeitsräumen
- § 29 – Künstliche Beleuchtung in Arbeitsräumen
- § 30 – Abweichende Regelungen für bestimmte Arbeitsräume
- § 31 – Abweichende Regelungen für Container und ähnliche Einrichtungen

	<p>4. Abschnitt (Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen)</p> <p>§ 33 – Toiletten § 34 – Waschplätze, Waschräume, Duschen § 35 – Kleiderkästen und Umkleieräume § 36 – Aufenthalts- und Bereitschaftsräume § 37 – Wohnräume</p> <p>5. Abschnitt (Erste Hilfe und Brandschutz)</p> <p>§ 41 – Sanitätsräume § 42 – Löschhilfen</p>
<p>2.3</p>	<p>VERORDNUNG EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHÄREN (VEXAT), insbesondere:</p> <p>2. Abschnitt (Explosionsschutz-Maßnahmen)</p> <p>§ 10 – Grundsätze des Explosionsschutzes § 11 – Primärer Explosionsschutz: Verhindern der Entstehung von explosionsgefährdeten Bereichen § 13 – Bauliche Ausführung von explosionsgefährdeten Bereichen</p>
<p>2.4</p>	<p>VERORDNUNG LÄRM UND VIBRATIONEN (VOLV); insbesondere:</p> <p>§ 3 – Explosionsgrenzwert § 4 – Auslösewert § 5 – Grenzwerte für bestimmte Räume</p>

	<p>§ 6 – Bewertungen und Messungen</p> <p>§ 9 – Maßnahmen und Maßnahmenprogramm</p> <p>§ 10 – Bauliche und raumakustische Maßnahmen</p> <p>§ 11 – Maßnahmen an der Quelle</p> <p>§ 12 – Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge</p>
2.5	<p>VERORDNUNG ÜBER BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN (VbF), insbesondere:</p> <p>III. Abschnitt (Brand- und Explosionsschutz, sonstige Sicherheitsvorschriften) §§ 57, 59, 60 und 64</p> <p>IV. Abschnitt (Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten) §§ 65 bis 68, 70 bis 84 sowie 87 bis 94</p> <p>VII. Abschnitt (Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Abfüllanlagen) §§ 120 und 121</p>
2.6	<p>ALLGEMEINE ARBEITNEHMERSCHUTZ-VERORDNUNG (AAV), insbesondere:</p> <p>I. Abschnitt (Arbeitsräume, sonstige Betriebsräume, Arbeitsstellen) § 6 – Fußböden in Betriebsräumen § 7 – Wände und Decken in Betriebsräumen</p>

	<p>§ 14 – Beheizung von Arbeitsräumen und brand- oder explosionsgefährdeten Räumen</p> <p>§ 16 – Schutzmaßnahmen gegen Gase, Dämpfe, Schwebstoffe und sonstige Beeinträchtigungen in Betriebsräumen</p> <p>§ 18 – Schutzmaßnahmen gegen Absturz in Betriebsräumen</p> <p>II. Abschnitt (Ausgänge, Verkehrswege)</p> <p>§ 22 – Türen, Tore</p> <p>§ 26 – Stiegen, Gänge</p>
<p>2.7</p>	<p>FLÜSSIGGAS-VERORDNUNG (FGV), insbesondere:</p> <p>2. Teil (Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern) §§ 12 bis 21 – Grundlegende Schutzmaßnahmen</p> <p>3. Teil (Grundlegende Anforderungen an Flüssiggasanlagen) §§ 36 und 38 – Verdampfer, Verdichter und Pumpen</p> <p>5. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für Versandbehälter) §§ 48, 51 bis 55 – Lagerung von Versandbehältern in Räumen §§ 58 bis 60 – Lagerung von Versandbehältern im Freien</p> <p>6. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter) §§ 69 bis 71 sowie 73 – oberirdische ortsfeste Flüssiggasbehälter § 77 – erdgedeckte ortsfeste Flüssiggasbehälter</p>

	<p>7. Teil (zusätzliche Bestimmungen für Abfüll- und Umfüllvorgänge)</p> <p>§ 83 – Explosionsschutzzone</p> <p>9. Teil (zusätzliche Bestimmungen für Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen)</p> <p>§ 95 - Verwendung</p>
2.8	<p>KÄLTEANLAGENVERORDNUNG,</p> <p>insbesondere:</p> <p>§§ 11 bis 14 – Aufstellung von Kälteanlagen</p>
2.9	<p>HEBEANLAGEN-BETRIEBSVERORDNUNG 2009 (HBV 2009),</p> <p>insbesondere:</p> <p>1. Abschnitt (Einbau, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung, Prüfung und Kontrolle von überwachungsbedürftigen Hebeanlagen)</p> <p>§ 3 – Abnahmeprüfung</p> <p>§ 4 – Regelmäßige Überprüfung</p>
2.10	<p>ELEKTROSCHUTZVERORDNUNG 2012 (ESV 2012),</p> <p>insbesondere §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 15</p>

3. Seilbahntechnik

Das Modul „Seilbahntechnik“ umfasst

- **Antriebs- und Umlenkstationen,**
- **Stützen,**
- **Seil** sowie
- **Fahrzeuge** (einschließlich Wartungsfahrzeuge und Lastenfahrzeuge)
- **Klemmenversetzpodeste,** Klemmenabziehstandplätze, Klemmenrevisionsbühnen, Seilkontrollplätze, sowie Arbeitsmittel und Arbeitsplätze zum Klemmenabziehen, Seilkontrollieren, Rollen- und Rollengummitausch)

Das zu Hochbauten zugehörige Betriebsgelände wird im Modul Hochbau mitbehandelt.

<p>3.1</p>	<p>ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG), insbesondere:</p> <p>2. Abschnitt (Arbeitsstätten) § 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten § 24 – Arbeitsstätten im Freien § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz § 26 – Erste Hilfe</p> <p>6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze) § 61 – Arbeitsplätze § 65 – Lärm § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen</p>
<p>3.2</p>	<p>VERORDNUNG ÜBER BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN (VbF), insbesondere:</p> <p>VI. Abschnitt §§ 106 bis 116 – Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Tankanlagen</p>
<p>3.3</p>	<p>FLÜSSIGGAS-VERORDNUNG (FGV), insbesondere:</p> <p>2. Teil (Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern) § 12 – Explosionsschutzzone § 20 – Gefährdungsbereich von Eisenbahnen</p>

	<p>5. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für Versandbehälter)</p> <p>§ 58 – Explosionsschutzzone</p> <p>§ 60 – Brandschutzzone</p> <p>6. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter)</p> <p>§ 66 – Explosionsschutzzone</p> <p>§ 74 – Explosionsschutzzone</p> <p>§ 78 – Verbot des Überfahrens und Überbauens</p> <p>7. Teil (zusätzliche Bestimmungen für Abfüll- und Umfüllvorgänge)</p> <p>§ 82 – Abfüll- und Umfülllager</p> <p>§ 83 – Explosionsschutzzone</p>
<p>3.4</p>	<p>ARBEITSMITTELVERORDNUNG (AM-VO), insbesondere</p> <p>2. Abschnitt (Besondere Regelungen für die Benutzung bestimmter Arbeitsmittel)</p> <p>§ 18 – Arbeitsmittel zum Heben von Lasten</p> <p>§ 19 – Krane</p> <p>§ 20 – Hebebühnen, Hubtische, Ladebordwände</p> <p>§ 21 – Heben von ArbeitnehmerInnen</p> <p>§ 22 – Arbeitskörbe</p> <p>§ 23 – Selbstfahrende Arbeitsmittel, Ladevorrichtungen</p> <p>§ 24 – Programmgesteuerte Arbeitsmittel</p> <p>§ 27 – Stetigförderer</p> <p>§ 30 – Kompressoranlagen</p> <p>§ 32 – Verbrennungskraftmaschinen</p>

	<p>3. Abschnitt (Leitern und Gerüste)</p> <p>§ 34 – Allgemeine Bestimmungen über Leitern</p> <p>§ 35 – Festverlegte Leitern</p> <p>4. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln)</p> <p>§ 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln</p> <p>§ 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln</p> <p>§ 43 – Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln</p> <p>§ 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können</p> <p>§ 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen</p> <p>§ 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte</p> <p>§ 47 – Standplätze, Aufstiege</p> <p>§ 49 – Leitungen und Armaturen</p> <p>§ 50 – Behälter</p> <p>§ 52 – Beschaffenheit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten oder ArbeitnehmerInnen</p> <p>§ 53 – Beschaffenheit von selbstfahrenden Arbeitsmitteln</p>
<p>3.5</p>	<p>VERORDNUNG PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG – PSA-V</p> <p>insbesondere</p> <p>§ 8 – Fuß- und Beinschutz</p> <p>§ 9 – Kopf- und Nackenschutz</p> <p>§ 10 – Augen- und Gesichtsschutz</p> <p>§ 11 – Gehörschutz</p> <p>§ 12 – Hand- und Armschutz</p> <p>§ 13 – Hautschutz</p> <p>§ 14 – Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz, Ertrinken und Versinken</p>

Zu 2.5 (§§ 8 bis 14 PSA-V)

1. Jedem der bei der Seilbahn beschäftigten Arbeitnehmer, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten zu Arbeiten an absturzgefährlichen Stellen regelmäßig herangezogen werden, ist ein Auffangsystem, bestehend aus einem der ÖNORM EN 361 und ÖNORM EN 813 entsprechenden Auffanggurt mit zwei Verbindungsmitteln (ÖNORM EN 354), Falldämpfer (ÖNORM EN 355) und mitlaufendem Auffanggerät für den Steigschutz (ÖNORM EN 353-2) persönlich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Überdies ist in den Stationen jeweils mindestens ein solches Auffangsystem, unabhängig von den bei den Bergeeinrichtungen vorhandenen Auffangsystemen, bereitzustellen.
2. Die in den Bergeeinrichtungen vorhandenen Auffangsysteme sind mit einem mitlaufenden Auffanggerät für den Steigschutz auszustatten.
3. Die Abseilgeräte der Bergeeinrichtung müssen der ÖNORM EN 341 entsprechen.
4. Jedem der bei der Seilbahn beschäftigten Arbeitnehmer, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten zu Arbeiten herangezogen werden, bei denen die Gefahr einer Kopfverletzung besteht, ist ein geeigneter, passender und der ÖNORM EN 397 entsprechender Schutzhelm persönlich und kostenlos zur Verfügung zu stellen. Überdies ist in den Stationen jeweils mindestens 1 solcher Helm bereitzustellen.

4. Elektrotechnik

Das Modul „Elektrotechnik“ umfasst

- Energieversorgung sowie
- Sicherungstechnik.

4.1	<p>ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG), insbesondere:</p> <p>2. Abschnitt (Arbeitsstätten) § 20 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsstätten § 24 – Arbeitsstätten im Freien § 25 – Brandschutz und Explosionsschutz § 26 – Erste Hilfe</p> <p>3. Abschnitt (Arbeitsmittel) § 33 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel § 34 – Aufstellung von Arbeitsmitteln</p> <p>6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze) § 61 – Arbeitsplätze § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen</p>
-----	--

<p>4.2</p>	<p>ARBEITSSTÄTTENVERORDNUNG (AStV), insbesondere 1. Abschnitt AStV: 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen für Arbeitsstätten) § 9 – Sicherheitsbeleuchtung</p>
<p>4.3</p>	<p>ARBEITSMITTELVERORDNUNG (AM-VO), insbesondere 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) § 3 – Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen § 12 – Aufstellung 4. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln) § 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln § 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln § 43 – Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln § 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können § 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen § 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte § 47 – Standplätze, Aufstiege</p>
<p>4.4</p>	<p>ELEKTROSCHUTZVERORDNUNG 2012 (ESV 2012), insbesondere §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 15</p>

5. Maschinentechnische Einrichtungen

5.1	<p>ARBEITNEHMERINNENSCHUTZGESETZ (ASchG), insbesondere:</p> <p>3. Abschnitt (Arbeitsmittel) § 33 – Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel § 34 – Aufstellung von Arbeitsmitteln</p> <p>6. Abschnitt (Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze) § 61 – Arbeitsplätze § 65 – Lärm § 66 – Sonstige Einwirkungen und Belastungen</p>
5.2	<p>ARBEITSMITTELVERORDNUNG (AM-VO), insbesondere</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen) § 3 – Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen § 12 – Aufstellung § 18 – Arbeitsmittel zum Heben von Lasten § 19 – Krane</p> <p>3. Abschnitt (Leitern und Gerüste) § 34 – Allgemeine Bestimmungen über Leitern § 35 – Festverlegte Leitern</p> <p>4. Abschnitt (Beschaffenheit von Arbeitsmitteln) § 41 – Ergonomie von Arbeitsmitteln § 42 – Steuersysteme von Arbeitsmitteln § 43 – Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln § 44 – Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können § 45 – Ein- und Ausschaltvorrichtungen</p>

	<p>§ 46 – Not-Halt-Befehlsgeräte</p> <p>§ 47 – Standplätze, Aufstiege</p> <p>§ 48 – Feuerungsanlagen</p> <p>§ 49 – Leitungen und Armaturen</p> <p>§ 50 – Behälter</p> <p>§ 51 – Silos und Bunker für Schüttgüter</p> <p>§ 52 – Beschaffenheit von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten oder ArbeitnehmerInnen</p> <p>§ 54 – Beschaffenheit von Türen und Toren</p> <p>§ 55 – Beschaffenheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen</p> <p>§ 56 – Beschaffenheit von Schleifmaschinen</p> <p>§ 57 – Beschaffenheit von Pressen, Stanzen und kraftbetriebenen Tafelscheren</p> <p>§ 58 – Beschaffenheit von Kompressoren</p> <p>§ 59 – Beschaffenheit von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren</p> <p>§ 60 – Beschaffenheit von Bolzensetzgeräten</p>
<p>5.3</p>	<p>VERORDNUNG EXPLOSIONSFÄHIGE ATMOSPHÄREN (VEXAT), insbesondere:</p> <p>2. Abschnitt (Explosionsschutz-Maßnahmen)</p> <p>§ 10 – Grundsätze des Explosionsschutzes</p> <p>§ 11 – Primärer Explosionsschutz: Verhindern der Entstehung von explosionsgefährdeten Bereichen</p> <p>§ 14 – Sekundärer Explosionsschutz: Vermeiden von Zündquellen</p> <p>§ 15 – Anforderungen an elektrische Anlagen und an Gegenstände in explosionsgefährdeten Bereichen</p>

	<p>§ 16 – Vorsorge für den Fall von Störungen</p> <p>§ 17 – Behälter und ähnliche Betriebseinrichtungen</p> <p>§ 20 – Konstruktiver Explosionsschutz</p>
5.4	<p>VERORDNUNG LÄRM UND VIBRATIONEN (VOLV); insbesondere:</p> <p>§ 3 – Explosionsgrenzwert</p> <p>§ 4 – Auslösewert</p> <p>§ 5 – Grenzwerte für bestimmte Räume</p> <p>§ 6 – Bewertungen und Messungen</p> <p>§ 9 – Maßnahmen und Maßnahmenprogramm</p> <p>§ 10 – Bauliche und raumakustische Maßnahmen</p> <p>§ 11 – Maßnahmen an der Quelle</p> <p>§ 12 – Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge</p> <p>§ 13 – Technische und organisatorische Maßnahmen</p>
5.5	<p>VERORDNUNG ÜBER BRENNBARE FLÜSSIGKEITEN (VbF), insbesondere:</p> <p>II. Abschnitt (Anforderungen an Betriebseinrichtungen) §§ 20 bis 22, 24 bis 46 sowie 49 bis 56 - Anforderungen</p> <p>III. Abschnitt (Brand- und Explosionsschutz, sonstige Sicherheitsvorschriften) §§ 57, 59, 60 und 64</p> <p>IV. Abschnitt (Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten) §§ 65, 78 bis 80, 83 bis 97 - Lagerung</p>

	<p>VI. Abschnitt (Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Tankstellen) §§ 107 bis 116</p> <p>VII. Abschnitt (Lagerung und Abfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Abfüllanlagen) §§ 117 bis 123</p>
5.6	<p>FLÜSSIGGAS-VERORDNUNG (FGV), insbesondere:</p> <p>2. Teil (Grundlegende Schutzmaßnahmen für den Aufstellungsort von Flüssiggasbehältern) §§ 12 bis 21 – Grundlegende Schutzmaßnahmen</p> <p>3. Teil (Grundlegende Anforderungen an Flüssiggasanlagen) §§ 22 und 38 – Grundlegende Anforderungen</p> <p>6. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für ortsfeste Flüssiggasbehälter) §§ 65 und 66 – Allgemeine Bestimmungen §§ 68, 71 und 72 – oberirdische ortsfeste Flüssiggasbehälter §§ 76, 77, 80 – erdgedeckte ortsfeste Flüssiggasbehälter</p> <p>9. Teil (Zusätzliche Bestimmungen für Gasverbrauchseinrichtungen und Abgasanlagen) § 95 – Verwendung</p>
5.7	<p>ELEKTROSCHUTZVERORDNUNG 2012 (ESV 2012), insbesondere §§ 1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9 und 15</p>

II Betriebsbewilligung

1. Allgemeines

Im Rahmen der Betriebsbewilligung ist insbesondere zu überprüfen

- ob die Seilbahnanlagen **entsprechend den erteilten Genehmigungen ausgeführt** und
- **betriebssicher beschaffen** sind

Die **Ausführungen entsprechend den erteilten Genehmigungen** ergeben sich aus den zur Baugenehmigung angeführten Erfordernissen (Module Allgemeines, Hochbau, Seilbahntechnik, Elektrotechnik und maschinentechnische Einrichtungen).

Die **betriebssichere Beschaffenheit** umfasst insbesondere

- besondere **Prüfpflichten**, die in den Rechtsvorschriften für bestimmte Arbeitsmittel festgelegt sind,
- die **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung** im Sinne der Kennzeichnungsverordnung (KennV) sowie
- die **Aktualisierung** der vom Arbeitgeber den Entwurfsunterlagen beizuschließenden ergänzenden Unterlagen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente, Unterlage für spätere Arbeiten, Explosionsschutzdokument usw.).

1.1	
<p>§ 17 Abs. 2 ASchG Prüfung</p>	<p>Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen, Arbeitsmittel, Gegenstände der persönlichen Schutzausrüstung, sowie Einrichtungen zur Brandmeldung oder -bekämpfung und zur Rettung aus Gefahr in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden und festgestellte Mängel unverzüglich beseitigt werden.</p>
1.2	
<p>§ 37 Abs 1 ASchG Prüfung von Arbeitsmitteln</p>	<p>Wenn es auf Grund der Art oder der Einsatzbedingungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlich ist, müssen Arbeitsmittel vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach dem Aufbau an jedem neuen Einsatzort sowie nach größeren Instandsetzungen und wesentlichen Änderungen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand, ihre korrekte Montage und ihre Stabilität überprüft werden (Abnahmeprüfungen).</p>
1.2a	
<p>§ 6 Abs 1 AM-VO Prüfpflichten</p>	<p>Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden.</p>

	<p>Dies gilt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und Prüfungen nach Aufstellung im Sinne dieser Verordnung, 2. Erstprüfungen bzw. Prüfungen für das rechtmäßige Inverkehrbringen und die erste Betriebsprüfung bei Druckgeräten, 3. Periodische Kontrollen bzw. wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen bei Druckgeräten (Dampfkesseln, Druckbehältern, Versandbehältern und Rohrleitungen), 4. Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen bei überwachungspflichtigen Hebeanlagen, die unter die Hebeanlagenbetriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 201/2009, fallen.
<p>1.3</p>	
<p>§ 7 Abs. 1 AM-VO Abnahmeprüfung</p>	<p>Folgende Arbeitsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Krane einschließlich Ladekrane auf Fahrzeugen, ausgenommen <ol style="list-style-type: none"> a. schienengebundene und nicht schienengebundene Fahrzeugkrane (Mobilkrane), b. Turmdrehkrane, 2. sonstige kraftbetriebene Arbeitsmittel zum Heben von Lasten, die vor der Verwendung eingebaut oder montiert werden müssen, 3. durch mechanische oder elektronische Führungs- bzw. Leitsysteme geführte Regalbediengeräte

	<p>4. Fahrzeugehebebühnen,</p> <p>5. auf Fahrzeugen aufgebaute Ladebordwände,</p> <p>6. kraftbetriebene Anpassrampen,</p> <p>7. fest montierte Hubtische zur ausschließlichen Beförderung von Gütern mit einer Tragfähigkeit über 10 kN oder wenn eine Hubhöhe über 2m erreicht werden kann,</p> <p>8. Arbeitskörbe für Krane, Hubstapler und mechanische Leitern, wenn die Verwendung vom Hersteller oder Inverkehrbringer des Kranes, Hubstaplers oder der mechanischen Leiter nicht vorgesehen ist,</p> <p>9. Arbeitsmittel, die vor der Verwendung am Einsatzort aus Einzelteilen zusammengebaut oder an Teilen der Umgebung, wie Gebäuden, montiert werden müssen, zum Heben von ArbeitnehmerInnen oder von Lasten und ArbeitnehmerInnen (z.B. Fassadenbefahrergeräte, Mastkletterbühnen, Bauaufzüge mit Personenbeförderung, Einrichtungen zur Beförderung von ArbeitnehmerInnen im Schornsteinbau),</p> <p>11. kraftbetriebene Türen und Tore einschließlich solcher von Fahrzeugen,</p> <p>12. Tore, die sich nach oben öffnen, mit einer Torblattfläche über 10m²,</p> <p>13. Materialseilbahnen, auf die das Seilbahngesetz 2003, BGBl. I Nr. 103/2003, aufgrund § 3 Z 2 und 3 SeilbG 2003 keine Anwendung findet</p>
--	---

	<p>14. Bagger und Radlader zum Heben von Einzellasten, die vom Hersteller oder Inverkehrbringer für diese Verwendung nicht vorgesehen sind,</p> <p>15. fahrbare und verfahrbare Hängegerüste,</p> <p>16. Förderanlagen für Untertagebauarbeiten (z.B. Schachtbefahrungsanlagen, Schrägaufzüge).</p>
<p>1.4</p>	
<p>§ 7 Abs. 2 AM-VO</p> <p>Prüfinhalte der Abnahmeprüfung</p>	<p>Die Abnahmeprüfung muss mindestens folgende Prüfinhalte umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes, der korrekten Montage und der Stabilität, 2. Prüfung der Steuer- und Kontrolleinrichtungen, 3. erforderlichenfalls Funktionsprüfung mit und ohne Belastung, 4. Prüfung der Einhaltung der Sicherheitsfunktionen bei vorhersehbaren Störungen und Fehlbedienungen, 5. Prüfung der sicheren Zu- und Abfuhr von Stoffen und Energien, 6. Prüfung der Schutzmaßnahmen für allfällig vorhandene, nicht vermeidbare Restrisiken, wie Sicherheitsaufschriften, Warneinrichtungen und persönliche Schutzausrüstungen, 7. bei Arbeitskörben auch die Eignung des Arbeitsmittels (Kran, Hubstapler oder mechanische Leiter), mit dem der Arbeitskorb gehoben wird.

1.5	
<p>§ 7 Abs. 3 AM-VO</p> <p>Durchführung der Abnahmeprüfung</p>	<p>Für Abnahmeprüfungen sind heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ZiviltechnikerInnen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, oder 2. zugelassene Prüfstellen gemäß § 71 Abs 5 GewO, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, oder 3. akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz, im Rahmen ihrer Befugnisse oder 4. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure) einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse
1.6	
<p>§ 7 Abs. 4 AM-VO</p> <p>Durchführung der Abnahmeprüfung</p>	<p>Für Abnahmeprüfungen nach Abs. 1 Z 2, 4, 5, 6, 7, 10, 11 und 12 dürfen auch Inspektionsstellen für überwachungsbedürftige Hebeanlagen gemäß § 15 der Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, BGBl. II Nr. 210/2009, herangezogen werden. Gleiches gilt für Krane mit einer Tragfähigkeit unter 50kN, wenn das höchst zulässige Lastmoment unter 100 kNm liegt.</p>
1.7	
<p>§ 11 Abs. 1 Z 1 AM-VO</p> <p>Prüfbefund</p>	<p>Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten.</p>

1.8	
<p>§ 3 HBV Hebeanlage Abnahmeprüfung</p>	<p>Die Inspektionsstelle für überwachungsbedürftige Hebeanlagen hat vor der Inbetriebnahme einer Hebeanlage eine Abnahmeprüfung durchzuführen.</p>
1.9	
<p>§ 3 HBV Abnahmeprüfung Hebeanlagen</p>	<p>Über die Abnahmeprüfung ist von der Inspektionsstelle ein Gutachten auszustellen.</p>
1.10	
<p>§ 3 HBV Gutachten Vermerk</p>	<p>Über die Abnahmeprüfung ist von der Inspektionsstelle ein Gutachten auszustellen und ein Vermerk in das Aufzugsbuch bzw. in das Anlagenbuch einzutragen.</p>
1.11	
<p>§ 12 Abs. 1 VbF Erstmalige Prüfung</p>	<p>Ortsfeste Betriebseinrichtungen von Anlagen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Lagereinrichtungen), Betriebseinrichtungen zum Füllen oder Entleeren dieser Anlagen, Tankstellen, Abfüllanlagen und Auffangwannen sind vor ihrer Inbetriebnahme – unterirdische Lagerbehälter vor dem Zuschütten der Behältergrube – auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.</p>

1.12

§ 12 Abs. 2 VbF **Prüfinhalte der erstmaligen Prüfung**

Die erstmalige Prüfung hat zu umfassen:

1. die Prüfung auf ordnungsgemäße **Aufstellung** oder auf ordnungsgemäßen **Einbau**;
2. die Prüfung auf **Dichtheit**, bei Lagerbehältern, Rohrleitungen und Armaturen gemäß § 13 VbF;
3. die Prüfung des **äußeren Korrosionsschutzes** bei standortgefertigten oberirdischen Lagerbehältern innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Behälters;
4. die zusätzlich zu den Prüfungen gemäß Z 1 und 3 durchzuführende Prüfung von **Armaturen**, Behälteranschlüssen, Füll- und Entleereinrichtungen, Flüssigkeitsstandanzeigern, Leckanzeigegeräten, Rohr- und Gaspendelleitungen und dgl. auf Funktionstüchtigkeit;
5. die Prüfung der **elektrischen Anlage** und der elektrischen Betriebsmittel einschließlich der Erdungs- und Blitzschutzanlagen auf ordnungsgemäße Errichtung, auf Sicherheit und auf Funktionstüchtigkeit nach den elektrotechnischen Rechtsvorschriften;
6. die Prüfung von gemäß § 12 Abs. 4 VbF vorzulegenden **Nachweisen**.

1.13	
<p>§ 17 Abs. 1 VbF Durchführung der erstmaligen Prüfung</p>	<p>Zur Durchführung der erstmaligen Prüfungen sind im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. staatliche oder staatlich autorisierte Anstalten; 2. Überwachungsorgane gemäß § 49 der Dampfkesselverordnung; 3. Ziviltechniker; 4. Gewerbetreibende, die berechtigt sind, Anlagen zur Lagerung oder zur Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten zu planen und herzustellen; 5. im Bereich von Eisenbahnen Personen, die im Verzeichnis gemäß § 40 des Eisenbahngesetzes 1957 geführt werden.
1.14	
<p>§ 18 VbF Prüfbescheinigung</p>	<p>Über jede Prüfung ist eine Prüfbescheinigung auszustellen, die insbesondere festgestellte Mängel und Vorschläge zu deren Behebung zu enthalten hat; die Prüfbescheinigung über die erstmalige Prüfung hat gegebenenfalls Angaben gemäß § 23 Abs. 4 FGV oder gemäß § 25 Abs. 2 FGV zu enthalten. Die Prüfbescheinigung und sonstige die Prüfungen betreffende Schriftstücke sind im Original, einer Zweitschrift oder einer Ablichtung im Betrieb aufzubewahren.</p>

	<p>Der Prüfer hat je eine Abschrift der Prüfbescheinigung der zuständigen Behörde und dem zuständigen Arbeitsinspektorat unverzüglich zu übersenden, wenn er</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erstmalige Prüfung vorgenommen hat, 2. bei einer wiederkehrenden Prüfung einen schwerwiegenden Mangel, wie einen solchen nach § 19 Abs. 2 FGV, festgestellt hat, 3. auf Grund des Ergebnisses einer wiederkehrenden Prüfung kürzere Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen für erforderlich hält oder 4. eine außerordentliche Prüfung vorgenommen hat.
1.15	
<p>§ 40 FGV Erstmalige Prüfung</p>	<p>Anlässlich der ersten Inbetriebnahme müssen Flüssiggasanlagen einer erstmaligen Prüfung unterzogen werden.</p>
1.16	
<p>§ 40 FGV Prüfinhalte der erstmaligen Prüfung</p>	<p>Die erstmalige Prüfung hat zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Prüfung der Druckgeräte (ortsfeste Flüssiggasbehälter, Verdampfer und Rohrleitungen samt ihrer sicherheitstechnischen und funktionalen Ausrüstung so wie Versandbehälter samt ihrer Ausrüstung) und Baugruppen, die dem

	<p>Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegen, entsprechend den Bestimmungen des Kesselgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen;</p> <ol style="list-style-type: none">2. die Prüfung der Rohrleitungen mit einem festgesetzten höchsten Betriebsdruck bis einschließlich 0,5 bar auf ordnungsgemäße Ausführung und Dichtheit;3. die Prüfung der kathodischen Korrosionsschutzeinrichtungen (§ 24 Abs. 2) auf Funktionstüchtigkeit, sofern dies nicht durch eine Prüfung gemäß Z 1 erfüllt ist;4. die Prüfung der dem Betrieb der Flüssiggasanlagen dienenden elektrischen Anlagen, der elektrischen Anlagen innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche sowie der Erdungs- und Blitzschutzanlagen auf ordnungsgemäße Errichtung;5. die Prüfung der Druckregeleinrichtungen, der Gasverbrauchseinrichtungen und der Einrichtungen zur Abgasführung sowie der eventuell erforderlichen mechanischen Lüftungsanlagen (§§ 77, 89 Abs. 1 und 95) auf Funktionstüchtigkeit;6. die Prüfung der Flüssiggaswarneinrichtungen (§§ 36 Abs. 5 und 89 Abs. 3, gegebenenfalls § 95 Abs. 5) auf Funktionstüchtigkeit.
--	---

1.17

§ 43 Abs. 1 FGV
**Durchführung
der erstmaligen
Prüfung**

Zur Durchführung der Prüfung sind im Rahmen ihrer Befugnisse heranzuziehen:

1. für Druckgeräte (ortsfeste Flüssiggasbehälter, Verdampfer und Rohrleitungen samt ihrer sicherheitstechnischen und funktionalen Ausrüstung sowie Versandbehälter samt ihrer Ausrüstung) und Baugruppen, die dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen unterliegen, ausschließlich **Kesselprüfstellen** und **Werksprüfstellen** gemäß dem Kesselgesetz,
2. **akkreditierte Stellen** im Rahmen des fachlichen Umfangs ihrer Akkreditierung (§ 11 Abs. 2 des Akkreditierungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1992),
3. staatliche oder staatlich autorisierte **Anstalten**,
4. **Ziviltechniker**,
5. im Bereich von Eisenbahnen Personen, die im Verzeichnis gemäß **§ 40 des Eisenbahngesetzes** 1957 geführt werden,
6. **Gewerbetreibende**, die berechtigt sind, Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Verwendung von Flüssiggas zu planen oder herzustellen,
7. **Gewerbetreibende**, die berechtigt sind, die Elektroinstallation einschließlich der Blitzschutzanlage in Flüssiggasanlagen zu planen oder herzustellen.

1.18	
<p>§ 44 Abs. 1 FGV Prüfbescheinigung</p>	<p>Das Ergebnis der Abnahmeprüfung muss in einer vom Prüfer ausgestellten Prüfbescheinigung festgehalten sein, die festgestellte Mängel zu enthalten hat. Die Betriebssicherheit beeinträchtigende Mängel müssen besonders hervorgehoben sein.</p>
1.19	
<p>§ 44 Abs. 3 FGV Prüfbescheinigung</p>	<p>In Abweichung von §§ 44 Abs. 1 FGV sind Abnahmeprüfungen, die nach dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen durchzuführen sind, gemäß dem Kesselgesetz und den darauf beruhenden Verordnungen zu bescheinigen bzw. zu dokumentieren.</p>
1.20	
<p>§ 16 Kälteanlagenverordnung Probe vor Inbetriebnahme</p>	<p>Kälteanlagen müssen vor ihrer Inbetriebnahme am Aufstellungsort von einer hierzu befugten fachkundigen Person einer Probe auf Dichtheit und auf das Ansprechen der Sicherheitseinrichtungen beim Überschreiten des festgelegten höchsten Betriebsdruckes unterzogen werden.</p>

1.21	
§ 23 Abs. 1 Kälteanlagen- verordnung Prüfbuch	Für jede Kälteanlage ist ein Prüfbuch zu führen, in dem der Zeitpunkt jeder Überprüfung gemäß § 22 Kälteanlagenverordnung und die hierbei festgestellten Mängel eingetragen sein müssen.
1.22	
§ 23 Abs. 2 Kälteanlagen- verordnung Prüfbuch Schild	Das Prüfbuch muss die Angaben enthalten, die im § 10 Kälteanlagenverordnung für das Schild der Kälteanlage vorgeschrieben sind.
1.23	
§ 23 Abs. 2 Kälteanlagen- verordnung Prüfbuch Probe	Das Prüfbuch muss die Bescheinigungen über die Durchführung der Probe vor Inbetriebnahme gemäß § 16 Kälteanlagenverordnung enthalten.
1.24	
§ 23 Abs. 2 Kälteanlagen- verordnung Prüfbuch	Das Prüfbuch muss die Bescheinigungen darüber enthalten, dass die Kälteanlage nach den Bestimmungen der Kälteanlagenverordnung errichtet wurde.

1.25	
<p>§ 8 Elektroschutz- verordnung 2012</p> <p>Prüfung vor Inbetriebnahme</p>	<p>Eine Prüfung vor Inbetriebnahme ist erforderlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. elektrische Anlagen nach ihrer Errichtung oder Wiedererrichtung, 2. elektrische Anlagen oder Anlagenteile nach wesentlichen Änderungen, wesentlichen Erweiterungen oder nach Instandsetzung,
1.26	
<p>§ 3 Abs. 7 ASchG</p> <p>Sicherheits- und Gesundheits- schutzkenn- zeichnung</p>	<p>Arbeitgeber haben für eine geeignete Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung zu sorgen, wenn Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht durch sonstige technische und organisatorische Maßnahmen vermieden oder ausreichend begrenzt werden können.</p>

Zu 1.2 (§ 37 Abs. 1 ASchG)

2. Arbeitsmittel, die gemäß § 37 Abs. 1 ASchG zu prüfen sind, sind beispielsweise die mechanischen und elektrischen Einrichtungen des Bahnhofes, wie die Bahnhofsförderer, Weichen und Schienen ab Bahnhofsweiche.

Zu 1.3 (§ 7 Abs. 1 AM-VO)

Kraftbetriebene Anpassrampen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 6 AM-VO sind auch **absenkbare Bahnsteigteile** im Bereich der Einfahrt in den Bahnhof oder **Fahrgastförderbänder mit Hubeinrichtungen**. Kraftbetriebene Türen von Fahrzeugen im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 11 AM-VO sind auch **kraftbetriebene Fahrzeugtüren** von Standseilbahnen, Pendelseilbahnen und Umlaufseilbahnen.

Zu 1.25 (§ 8 ESV 2012)

Bei elektrischen Anlagen müssen die Prüfungen nach §§ 8 und 9 ESV 2012 zumindest folgende Inhalte umfassen:

1. Sichtprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes
2. Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren (Basisschutz)
3. Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren (Fehlerschutz)
4. gegebenenfalls Schutzmaßnahmen des Zusatzschutzes
5. gegebenenfalls Erfassung des thermischen Zustandes relevanter elektrischer Betriebsmittel.

Zu 1.26 (Kennzeichnung)

1. **Bereiche, die besonders zu kennzeichnen sind oder für die Zutrittsbeschränkungen bestehen**, sind bei Seilbahnanlagen mit folgenden Kennzeichnungen gemäß Kennzeichnungsverordnung (KennV) bzw. ÖNORM EN ISO 7010 zu versehen:

- **Antriebsräume, Antriebsbrücken:**
„Zutritt für Unbefugte verboten“ und „Gehörschutz tragen“;
- **Kommando- und Diensträume sowie Betriebsräume für die Beobachtung des Fahrgastverkehrs:**
„Zutritt für Unbefugte verboten“;
- **Aufstiege auf Antriebs- und Umlenkscheiben:**
„Besteigen für Unbefugte verboten“, „Auffanggurt anlegen“;
- **Niederspannungs-, Hochspannungs-, und Traforäume:**
„Zutritt für Unbefugte verboten“, „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ und „Verbot mit Wasser zu löschen“;
- **Streckenbauwerke:**
„Besteigen für Unbefugte verboten“, „Auffanggurt anlegen“ und „Schutzhelm tragen“;
- **Im Bereich von Kranen (Antriebsräume, Klemmenrevisionsbühnen etc):**
„Warnung vor schwebender Last“;

- **Wartungsfahrzeuge:**
„Schutzhelm tragen“ und „Auffanggurt anlegen“;
- **Kleinteilewaschstände:**
„Augenschutz tragen“, „Schutzhandschuhe tragen“;
- **Sanitätsraum:**
„Erste Hilfe“ sowie „Krankentrage“;
- **Feuerlöscheinrichtungen:**
„Hinweis auf ein Feuerlöschgerät“; ggf. „Hinweis auf
Feuerwehrschauch“;
- **Fluchtwege:**
„Rettungsweg-Notausgang“, „Richtungsanzeige“;
- **Notausgänge:**
„Rettungsweg-Notausgang“;
- **einzelne Stufen:**
„schwarz/gelber Warnanstrich“;
- **Nutzwasserentnahmestellen:**
„Kein Trinkwasser“.

2. Weitere Kennzeichnungspflichten können sich bei Seilbahnen aufgrund der **Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten (VbF)** ergeben:

- **Lagerräume:**

Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten müssen als solche bei den Zugängen deutlich sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein. Aufschriften mit Angaben über die höchstzulässige Lagermenge und die Gefahrenklasse sowie der Hinweis „Feuergefährlich! Rauchen, Hantieren mit offenem Feuer und Licht sowie das Einbringen und das Verwenden sonstiger Zündquellen verboten!“ müssen an der Außenseite der Türen des Lagerraumes und im Lagerraum deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Dieser Gefahren- und Verbotshinweis muss auch an der Außenseite der Türe des Pufferraumes und im Pufferraum deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Hinsichtlich der Gestaltung der Kennzeichnungen ist die KennV zu beachten.

- **Tankstellen:**

Gemäß § 116 Abs. 3 der Verordnung über Lagerung und Abfüllung brennbarer Flüssigkeiten ist an der Tankstelle durch deutlich sichtbare und dauerhafte Anschläge auf die Verbote „Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer und Licht verboten!“ sowie “Während des Abfüllens von brennbaren Flüssigkeiten muss der Motor des zu betankenden Fahrzeuges abgestellt sein” hinzuweisen. An den Abfülleinrichtungen (Zapfstellen und Zapfsäulen) sind gemäß § 109 Abs. 5 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten nachstehende Anschläge deutlich sichtbar und dauerhaft anzubringen: „Dieser Kraftstoff enthält gesundheitsgefährdende Stoffe und darf nur zu motorischen Zwecken verwendet werden!“

3. Auf **Lastaufnahmeeinrichtungen** und **Anschlagmitteln** sind die zulässige Belastung und gegebenenfalls die Bedingungen, unter denen sie gilt, im Sinne der Arbeitsmittelverordnung deutlich anzugeben.
4. Gemäß ÖNORM EN 13796-1:2005 Sicherheitsanforderungen für Seilbahnen für den Personenverkehr-Fahrzeuge ist jeder Anschlagpunkt für PSA gegen Absturz zu kennzeichnen und entsprechend EN 13107 zu bemessen.
5. An jedem **Wartungsfahrzeug** muss ein Hinweisschild mit folgenden Angaben angebracht sein:
 - jeweilige höchstzulässige Last auf der Standfläche und höchstzulässige Zuladung des Fahrzeuges;
 - zulässige Abmessungen der Zuladung;
 - der bzw. die Namen der Anlagen, denen das Fahrzeug zugeordnet ist;
 - Vorschrift zum Verhalten des Personals, während das Fahrzeug in Bewegung ist.
6. Über die mechanischen und elektrischen Einrichtungen des Bahnhofes, wie die Bahnhofsförderer, Weichen und Schienen ab Bahnhofswenche ist gemäß § 5 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten eine **EG-Konformitätserklärung** auszustellen und sicherzustellen, dass sie der Maschine beiliegt. Der Hersteller oder sein Bevollmächtigter hat vor dem Inverkehrbringen und/oder der Inbetriebnahme einer Maschine die **CE-Kennzeichnung** gemäß § 16 (Artikel 16 der Maschinen-Richtlinie) anzubringen.

NOTIZEN:

NOTIZEN:

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat im Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist die zur Wahrnehmung des ArbeitnehmerInnenschutzes in den Verkehrsbetrieben berufene Behörde und hat dafür zu sorgen, dass der gesetzliche Schutz der ArbeitnehmerInnen in diesen Betrieben ausreichend gewährleistet wird. Der Wirkungskreis des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfasst die Bediensteten der Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Flughäfen, Luftfahrtunternehmen und Schifffahrtsbetriebe sowie einiger Nebenbetriebe des Verkehrsbereiches.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben des Verkehrs-Arbeitsinspektorats umfassen insbesondere:

- » Kontrolle der Verkehrsunternehmen hinsichtlich der Einhaltung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften;
- » Beratung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen in allen für den ArbeitnehmerInnenschutz relevanten Angelegenheiten;
- » Teilnahme an Verwaltungsverfahren des Verkehrsbereiches in allen Angelegenheiten des ArbeitnehmerInnenschutzes;
- » Weiterentwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes durch legislative Maßnahmen sowie durch Mitwirkung bei der Erarbeitung nationaler und internationaler Normen.

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur als behördliche Überwachungs- und Kontrollinstanz, sondern insbesondere auch als Dienstleistungsunternehmen mit Beratungsfunktion. Betroffene ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen können sich mit Fragen des ArbeitnehmerInnenschutzes direkt an das Verkehrs-Arbeitsinspektorat wenden.

**Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,
Verkehrs-Arbeitsinspektorat**

Favoritenstraße 7, A-1040 Wien

Tel.: (01) 711 00 - 862562 oder - 862563

Fax: (01) 711 00 - 862574

eMail (allg.): reinhard.kuntner@sozialministerium.at od. sylvia.schubert@sozialministerium.at,

eMail (Seilb.): leopold.flasch@sozialministerium.at od. doris.jank@sozialministerium.at

web: www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/verkehr

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau

Die VAEB ist ein berufsorientierter Sozialversicherungsträger für Bedienstete von Eisenbahn-, Seilbahn- und Bergbaubetrieben. Sie umfasst Kranken- und Pensionsversicherung sowie Unfallversicherung für Eisenbahn- und Seilbahnbedienstete.

Der **Unfallverhütungsdienst (UVD)** trifft Vorsorge für die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:

- » Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung
Zur Verfügung gestellt werden z.B. Merkhefte, Broschüren, Folder, Plakate
- » Beratung und Schulung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen
Ausbildungs- und Auffrischkurse für Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP)
- » kostenlose sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Klein- und Mittelbetriebe (Unternehmen bis zu 250 ArbeitnehmerInnen mit Arbeitsstätten bis zu 50 ArbeitnehmerInnen) durch das Präventionszentrum
- » Schutzimpfungen für AKTIVE Versicherte zur Vorsorge von Krankheiten
 - FSME-Impfung (für Tätigkeiten mit hoher Exposition)
 - Diphtherie-Tetanus-Impfung
 - Hepatitis B (für Tätigkeiten mit besonders hoher Exposition)
- » Vorsorge für eine wirksame Erste-Hilfe-Leistung
(Kostenunterstützung bei Schulungen für Ersthelfer)

Die Tätigkeiten unseres Unfallverhütungsdienstes werden im Präventionsbeirat der VAEB abgestimmt.

Nähere Informationen erhalten Sie unter

Tel.: 050 2350 - 36234

eMail: unfallverhuetzungsdienst@vaeb.at

web: www.vaeb.at

Dr. Reinhart Kuntner, Dipl.-Ing. Hannes Waglechner

Eisenbahnrecht

Der einzige vollständige Kommentar zum gesamten österreichischen Eisenbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 170)



Dieses Buch enthält:

- 1) Das Eisenbahngesetz (EisbG)
- 2) Das neu erlassene Unfalluntersuchungsgesetz (UUG) samt MeldeVO Eisenbahn
- 3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz (VAIG) samt AVO Verkehr
- 4) Die Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV)
- 5) Die neu erlassene Eisenbahnbau- und -betriebsordnung (EisbBBV)
- 6) Durchführungsverordnungen zu EisbG (EisbVO, EKVO, TFVO, SchLV, SCHIV, StrabVO, EBEV, Verordnungen über geringfügige Baumaßnahmen)
- 7) Erläuternde Bemerkungen zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Eisenbahnrechts und der Eisenbahnvorschriften, Verweise auf verwandte Regelungen des Arbeitnehmerschutzes, Verweise auf Regelungen der Europäischen Union
- 8) Judikatur (VwGH, VfGH, OGH)
- 9) Literaturhinweise zum Eisenbahnrecht und Arbeitnehmerschutzrecht

www.oegbverlag.at

Tel. (Pichler Medienvertrieb): (01) 202 60 06 - 6830 (Fax: - 6880)

Dr. Reinhart Kuntner, Ing. Leopold Flasch

Seilbahnrecht

Der vollständige Kommentar zum österreichischen Seilbahnrecht
(ÖGB-Verlag, Gesetze und Kommentare, Band 187)



Dieses Buch enthält:

- 1) Das Seilbahngesetz (SeilbG)
- 2) Das neu erlassene Unfalluntersuchungsgesetz (UUG)
- 3) Das Verkehrs-Arbeitsinspektionsgesetz (VAIG) samt AVO Verkehr
- 4) Durchführungsverordnungen zu SeilbG (SeilÜV, SchleppVO, VWaSeil, VgBSeil)
- 5) Erläuternde Bemerkungen zu allen Regelungen, Verweise auf Regelungen des Seilbahnrechts, des Arbeitnehmerschutzes und auf Vorgaben der Europäischen Union
- 6) Judikatur (VwGH, VfGH, OGH)
- 7) Literaturhinweise

www.oegbverlag.at

Tel. (Pichler Medienvertrieb): (01) 202 60 06 - 6830 (Fax: - 6880)

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau (VAEB)
1060 Wien, Linke Wienzeile 48-52

Für den Inhalt verantwortlich

Dr. Reinhart Kuntner (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)

Redaktion & Layout

Sabrina Schmidt (VAEB)



Unfallverhütungsdienst
der **VAEB**